



Eidesstattliche Versicherung - Hinweise zur Abgabe in der Kfz-Zulassungsbehörde

(Dieses Infoblatt dient der Information über den groben rechtlichen Rahmen der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für abhandengekommenen Fahrzeugdokumente. Diese Information erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch darauf, dass jeder Einzelfall berücksichtigt werden konnte. Diese Infoblatt vermittelt keine Rechtsansprüche, sondern dient nur der ersten Orientierung. Im Zweifel ist der Sachverhalt und die Erforderlichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit der Kfz-Zulassungsbehörde zu klären.)

Bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in o. g. Behörden handelt es sich um ein verwaltungsrechtliches Element zur Neuausstellung abhandengekommener Dokumente aus Kfz-Zulassungsbereich. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nur auf Verlangen der oben genannten Behörden erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte daher zunächst die Vorsprache bei der zuständigen Behörde erfolgen, um den Sachverhalt zu prüfen.

Das Abhandenkommen folgender Dokumente/Kennzeichen kann mit einer eidesstattlichen Versicherung bearbeitet werden:

- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I oder Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die in Leipzig zugelassen sind oder zugelassen werden sollen bzw. denen ein Kennzeichen zugeteilt ist oder zugeteilt werden soll
- Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge, die nicht in Leipzig zugelassen sind, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde vorliegt
- Fahrzeugscheinheft bei roten 06-er Händlerkennzeichen, oder 07-er Oldtimerkennzeichen
- Anhängerverzeichnisse
- beide Kennzeichentafeln bei Pkw, Lkw usw. (ist nur eine Kennzeichentafel abhandengekommen, wird keine eidesstattliche Versicherung abverlangt)
- eine Kennzeichentafel bei Krafträdern, Anhängern, Arbeitsmaschinen, Wohnwagen usw., Versicherungskennzeichen

Wann ist eine Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt?

Ist eines der oben genannten Dokumente bzw. Kennzeichentafeln entwendet (weggenommen im Sinne der §§ 242ff Strafgesetzbuch) worden bzw. im Zuge einer Straftat dem Berechtigten abhandengekommen und liegt zu dieser konkreten Straftat eine Bescheinigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft über die Erstattung einer Strafanzeige vor, steht diese der eidesstattlichen Versicherung gleich. D.h. es muss in diesem Fall die vollständige und unterschriebene Bestätigung über die Strafanzeige vorgelegt werden.

Die Vorlage einer bloßen Verlustanzeige genügt nicht!



Eine eidesstattliche Versicherung können nur folgende Personen abgeben:

- diejenige eidesfähige Person ab 16 Jahren, welcher die Dokumente abhandengekommen sind, auch wenn sie nicht Fahrzeughalterin oder Fahrerlaubnisinhaberin ist
- bei Dokumenten von Dienst- und Firmenfahrzeugen entweder diejenige Person, bei der sie abhandengekommen sind (z.B. Fahrer/in) oder der Fuhrparkleiter/in, oder die Person, die sonst für die Fahrzeuge im betreffenden Unternehmen verantwortlich ist, wenn die Umstände des Abhandenkommens völlig unklar sind
- ist bei Dienst- und Firmenfahrzeugen keine fahrzeugverantwortliche Person bestimmt worden, kann der/die vertretungsberechtigte Person einer Kapitalgesellschaft (nicht jedoch ein alleiniger Gesellschafter), der/die geschäftsführende Gesellschafter/in einer Personengesellschaft, oder der/die Inhaber/in eines Einzelunternehmens die Versicherung an Eides statt abgeben, sofern dabei die entsprechende Vertretungsberechtigung schriftlich nachgewiesen wird (Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewerberegisterauszug).
- bei Vereinen entweder der/die betreffende/n Fahrer/in bzw. letzte Besitzer/in den Dokumenten. Ist kein/e letzte/r Besitzer/in bekannt, kann auch der Vereinsvorstand, der/die Geschäftsführer/in oder Fuhrparkleiter/in die Versicherung an Eides statt abgeben. Die Verantwortlichkeit muss hier ebenfalls durch geeignete Dokumente belegt werden können (Urkunden, Auszug aus dem Vereinsregister)
- Erben von verstorbenen Fahrzeughaltern, soweit dies durch geeignete Dokumente belegt werden kann (Sterbeurkunde, Erbschein, ggf. schriftliche Zustimmung der Miterben)
- der/die Postangestellte, welchem/welcher die Dokumente abhandengekommen sind

Eine eidesstattliche Versicherung kann nicht abgenommen werden bzw. wird nicht abverlangt, wenn:

- der Fahrzeughalter behauptet, dass das Fahrzeug durch jemand anderen genutzt wird und dieser auch die Fahrzeugdokumente besitzt
- die Dokumente einem Dritten übergeben wurden und dort verloren gingen. In diesem Fall muss gegebenenfalls der/die Dritte die Versicherung an Eides statt abgeben
- das Fahrtenbuch zu roten 06-er oder 07-er Kennzeichen abhandenkam
- bei Fahrzeugen mit zwei Kennzeichentafeln, wenn nur eine Tafel abhandengekommen ist

Folgende Dokumente/Angaben sind bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass oder sonstiges - von behördlicher Stelle ausgestelltes - Dokument, welches zur Identifizierung gedacht und geeignet ist und dessen Angaben nicht nur auf den Aussagen der Person beruhen
- Das Dokument muss gültig sein. Führerschein, Mietvertrag oder ähnliches reichen zur Identifizierung nicht aus.
- das amtliche Kennzeichen und ggf. auch die Fahrzeug-Identnummer (FIN)



- bei Verlust des Fahrzeugbriefes/der Zulassungsbescheinigung Teil II, nachdem das Fahrzeug erworben wurde oder bevor es erstmalig in Leipzig zugelassen werden soll, ist der Original-Kaufvertrag oder eine Verkaufsbestätigung des Voreigentümers vorzulegen
- ggf. Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewerberegisterauszug, Auszug aus dem Vereinsregister
- ggf. Sterbeurkunde, Erbschein, ggf. schriftliche Zustimmung der Miterben

Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Aufnahme zur Niederschrift bei der Behörde

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geschieht dadurch, dass die abgebende Person so vollständig und so detailliert wie möglich darlegt, wie das Dokument abhanden kommen konnte. Die bloße Aussage, dass das Dokument weg sei, reicht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht aus. Der dargelegte Sachverhalt muss der Wahrheit entsprechen. Die abgebende Person wird im Rahmen dessen auch über die Wahrheitspflicht und die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist nur in deutscher Sprache möglich. Die deutsche Sprache muss so gut verstanden und angewandt werden, dass die Darlegung eines klaren und nachvollziehbaren Sachverhalts möglich ist, die abgebende Person auf Nachfragen umfangreich eingehen kann und das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung auch verstanden wird. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Auch dieser muss sich entsprechend identifizieren und darlegen können, in welcher Sprache die Übersetzung geschehen soll. Die Dolmetscher werden in das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung mit aufgenommen.

Die abgebende Person muss schlussendlich in der Lage sein, das Protokoll zu unterschreiben. Die Unterschrift muss zumindest erkennbar den Nachnamen der/des Versichernden enthalten, auch wenn dieser nicht vollständig lesbar ist. Andeutungen von Schrift müssen jedoch erkennbar sein.

Die erfolgreiche Abgabe der Versicherung kann nicht garantieren, dass das verlorene Dokument bei der Zulassungs- oder Fahrerlaubnisbehörde neu ausgefertigt bzw. zugeteilt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung des Vorganges bei der Kfz-Zulassungsbehörde zusätzliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen gefordert werden können, siehe www.leipzig.de/zulassung unter „Vorzuliegende Dokumente für Amtshandlungen“.

Erhebung von Gebühren

Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch Aufnahme durch die Behörde zur Niederschrift sind Gebühren in Höhe von 30,70 EUR zu zahlen. Diese Gebühren müssen per EC-Karte oder bar im Zusammenhang mit dem Abgabevorgang beglichen werden. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren nicht erstattet werden, wenn das verloren gegangene Dokument doch noch gefunden wird.



Alternativen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde

Alternative 1:

Eine eidesstattliche Versicherung kann grundsätzlich auch von einem Notar oder Rechtsanwalt aufgenommen, soweit diese formal und inhaltlich den dafür notwendigen Anforderungen des § 5 StVG i. V. m. § 27 VwVfG entspricht. Die Voraussetzungen und Kosten werden in diesen Fällen durch den jeweiligen Notar oder Rechtsanwalt mitgeteilt.

Diese Versicherung an Eides statt durch Aufnahme durch Notar oder Rechtsanwalt muss im Original oder als beglaubigte Kopie der Kfz-Zulassungsbehörde vorgelegt werden.

Alternative 2:

Die Versicherung an Eides statt kann auch selbst verfasst und das Dokument bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorgelegt werden.

Aus einer selbst verfassten Versicherung an Eides statt muss insbesondere hervorgehen, dass sich der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung bewusst ist (gemäß § 156 Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Dazu kann auch der [Mustervordruck](#) genutzt werden.

Dieser Vordruck ist nur im Original, in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument der/des Erklärenden, sowie unter Vorlage aller Seiten vollständig ausgefüllt bei der Behörde im Rahmen einer **persönlichen** Vorsprache einzureichen.

Konsequenzen bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben

Stellt sich heraus, dass bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit gesagt oder diese unvollständig abgegeben wurde, so ist damit der Straftatbestand des § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides statt) erfüllt. Der Vorgang wird zur Anzeige gebracht und an die Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Abgabe einer unwahren/unvollständigen eidesstattlichen Versicherung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.